

SCHUTZKONZEPT – COVID 19



Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes ist die Geschäftsleitung (GL):

- Thomas Brunner, Präsident der Primarschulpflege
- Regula Meier, Schulleitung
- Barbara Schweizer, Schulverwaltung

2. Kommunikation

Das Schutzkonzept ist auf der Website der Primarschule Oberembrach aufgeschaltet. Sämtliche Mitarbeitenden werden über allfällige Änderungen informiert.

3. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Schulbetriebs und des Präsenzunterrichts an der Primarschule Oberembrach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept der Volksschulen Kanton Zürich (VSA), die entsprechend aktuellen Weisungen, sowie die Vorgaben des BAG.

4. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab 28. September 2021 bis auf Weiteres. Sämtliche schulischen Akteure sowie alle Personen, welche das Schulareal betreten, haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

5. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen sowie die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts stehen ebenfalls im Fokus.

6. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- a. Personen ab 65 Jahren
- b. Schwangere Frauen
- c. Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck; Diabetes; Herz-/Kreislauf-Erkrankungen; chronische Atemwegserkrankungen; Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen; Krebs; Adipositas.

Schutzmassnahmen

7. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 1.5m)
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - Händeschütteln ist nicht erlaubt
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen.
- b. **Maskenpflicht:** Im Aussenbereich gilt generell keine Maskenpflicht. In Innenräumen müssen alle erwachsenen Personen eine Schutzmaske tragen, sofern der Abstand nicht gewährleistet ist. Personen, welche über ein Impfbzertifikat verfügen oder an den regelmässigen Testungen an der Primarschule Oberembrach teilnehmen, können auf das Tragen von Schutzmasken verzichten. Dies gilt somit auch für den Unterricht und die Betreuung in den Schulräumlichkeiten.
- c. Hygienestationen stehen bei den Eingängen in die Schulliegenschaften bereit.
- d. In den Schulzimmern und im Kindergarten stehen Desinfektionsmittel, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- e. Schutzmasken für Erwachsene im Büro der Schulverwaltung zur Verfügung.
- f. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt.
- g. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden täglich gereinigt.
- h. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. In den Unterrichtsräumen wird durch die Lehr- und Betreuungspersonen nach jeder Schulstunde ausgiebig gelüftet.

8. Schulbetrieb

- a. Schulbeginn und Schulende sowie die Pausenzeiten bleiben unverändert.
- b. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Speisen und Getränken zu verzichten.
- c. Klassenübergreifende Anlässe können wieder stattfinden.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Die Abstands- und Hygieneregeln werden regelmässig im Unterricht in Erinnerung gerufen, eingeübt und überprüft. Alle Mitarbeitenden der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf die Einhaltung dieser Regeln, bzw. setzen diese im Bedarfsfall durch.
- f. Für die 10-Uhr-Pause nutzen die Mitarbeitenden den Mittagstischraum. Die Abstandsregel ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- g. Das Mittagessen nehmen die Mitarbeitenden entweder im Schulzimmer, im Handarbeitszimmer oder im Lehrerzimmer ein. Die Abstandsregel ist nach Möglichkeit einzuhalten.

9. Unterricht und Pädagogik

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen (gemäss 6c) oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

10. Veranstaltungen

- a. Es gelten die Vorgaben des Bundes.
- b. Elternabende im Klassenzimmer gelten als Veranstaltung ohne Zertifikat im Innenraum mit beweglichem Publikum: max 30 Personen
- c. Elterninformationsanlässe gelten als Veranstaltung ohne Zertifikat im Innenraum mit sitzendem Publikum: maximal 30 Personen
- d. Elternbesuchstage gelten als Veranstaltungen ohne Zertifikat im Innenraum mit beweglichem Publikum: maximal 30 Personen – die geplanten Besuchstage sind vorerst abgesagt.
- e. Bei all diesen Anlässen müssen alle Personen eine Schutzmaske tragen.

11. Schulanlage

- a. Die Schulanlage sowie die Schulgebäude stehen der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung.
- b. Vereine und externe Benutzer müssen ein entsprechendes Schutzkonzept gemäss Vorgaben des BAG/VSA vorweisen. Das Dokument ist vorgängig der Schulverwaltung zuzustellen.

12. Schulergänzende Betreuung

- a. Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen und die Empfehlung betreffend Maskenpflicht gelten auch für den Bereich Schulergänzende Betreuung (siehe Punkt 7).
- b. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- c. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.
- d. Für die Essensausgabe ist in der Küche eine Plexiglasscheibe montiert und eine Fassstrasse eingerichtet.

13. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank* zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken*, werden in einem separaten Raum betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden. Es wird ihnen eine Hygienemaske abgegeben.
***Wichtige Unterscheidung einfache Erkältung und Atemwegserkrankung:**
Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen wie Fieber (ab 38.5 °C) oder starkem Husten dürfen die Schule nicht besuchen. Eine einfache Erkältung gilt nicht als Krankheitssymptom, welches zu einem Schulausschluss führt.
Bei Unsicherheit empfiehlt sich das Papier «Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule» (siehe Homepage der Primarschule).
- b. Auch für kranke* Lehrpersonen und Mitarbeitende gilt, dass sie die Schule nicht besuchen dürfen.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken*, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Hausarzt/der Hausärztin abgesprochen.

14. Auftreten von COVID-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende über Erkrankungen zu informieren.
- b. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.
- c. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende halten sich an die Anweisungen des medizinischen Fachpersonals.

- d. Information an das Team und die Eltern für den Fall eines positiven COVID-19-Befundes macht die Schulleitung in Absprache und auf Anweisung mit dem Kantonsärztlichen Dienstes.
- e. In Bezug auf Quarantänemassnahmen gelten die aktuellen Bestimmungen des Kantonsärztlichen Dienstes.

15. Lager und Exkursionen, Benützung von ÖV

- a. Schulveranstaltungen, Exkursionen, Schulreisen, klassenübergreifende Anlässe, Sporttage, Schulfeste dürfen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen wieder stattfinden.
- b. Klassen- und Skilager dürfen wieder stattfinden:
 - Die Klassenlehrperson, resp. die Skilagerleitung ist für die Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen im Kanton Zürich, wie auch im Gastkanton zuständig.
 - Wer ein Lager plant und durchführt (Klassenlehrperson, Skilagerleitung), muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und ein Schutzkonzept vorlegen kann.
 - Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste für die Nachverfolgung erfasst.
 - Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Einzelne Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager von externen Besuchern. Das muss durch die Lagerleitung oder die durch die Lagerleitung bezeichnete verantwortliche Person bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.
 - Es wird dringend empfohlen, alle Teilnehmenden sowie die Leitungs- und Betreuungspersonen im Vorfeld eines Lagers zu testen. Das Schutzkonzept soll sicherstellen, dass eine Teilnahme nur mit negativem Testergebnis möglich ist. Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z.B. mit negativem Testergebnis mit viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung am Ende des Lagers empfohlen.

16. Schulbus

- a. Die erste Sitzreihe im Schulbus hinter dem Fahrer darf nicht genutzt werden, da der Fahrer aus Sicherheitsgründen keine Maske tragen sollte.
- b. Im Weiteren gelten die Regeln gemäss Punkt 7.